Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Großmann,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Nummer, Stockwerk:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen (2 Anlagen):

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson in der Anwohnertiefgarage (2. UG) im Kulturhaus Milbertshofen (Curt-Mezger-Platz 1) den Stellplatz mit der Nummer _____ (vgl. Anlage 1, Grundrissplan)
Die Vermieterin ist berechtigt, der Mietperson im Laufe des Mietverhältnisses aus betrieblichen Gründen auch andere Stellplätze zuzuweisen.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, ausschließlich den zugewiesenen Stellplatz und nur zur Einstellung von betriebsbereiten Pkw zu benutzen. Die Mietperson wird vorwiegend folgende Fahrzeuge auf dem Stellplatz abstellen (Mehrfachnennungen sind möglich):

Fahrzeugmarke: _____

Kfz-Kennzeichen: _____

Ein Fahrzeugwechsel ist der Vermieterin unverzüglich anzugeben.

(3) Der in Abs. 1 genannte Stellplatz wird von der Mietperson als gebrauchstauglich anerkannt.

(4) Die Durchfahrtshöhe beträgt 2,10 m. Das Parken ist nur innerhalb der Stellplatzmarkierungen erlaubt.

(5) Auf der Mietfläche und den Zufahrtswegen dürfen keine Gegenstände gelagert werden.

MUSTER

(6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtsbereichs im öffentlichen Raum und des zugewiesenen Stellplatzes bei unberechtigter Nutzung durch Dritte nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung. Die Vermieterin unternimmt geeignete Maßnahmen, um einer unberechtigten Nutzung von Stellplätzen vorzubeugen, so z.B. durch die Vermietung der Stellplätze ausschließlich an einen bekannten Personenkreis mit Angabe der abgestellten Fahrzeuge, Zufahrtsbeschränkung (Einfahrt nur mit Berechtigung) und regelmäßige Instandhaltung der Zufahrtseinrichtungen.

Die Mietperson nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrtseinrichtungen durch Einwirkung von außen oder technische Defekte außer Funktion gesetzt sein können. Zur Sicherstellung der Garagennutzung (Ein- und Ausfahrt) kann es notwendig sein, die Garagentore oder Schranken bis zur Wiederherstellung auf „Dauer-Auf“ zu stellen.

(7) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung des Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2
Bedienung des Rolltors und Öffnung der Zugangstüren

(1) Die Bedienung des Rolltors bei der Tiefgarageneinfahrt und die Öffnung der Zugangstüren zur Tiefgarage erfolgt über Schlüssel. Die Ausgabe wird in einem Übergabeprotokoll (Empfangsbestätigung) dokumentiert.

(2) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin einen etwaigen Verlust eines Schlüssels unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Falle des Verlustes wird eine pauschale Verlustgebühr von 40 € pro Schlüssel erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 3
Mietbeginn und Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am .

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4
Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

MUSTER

b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine Abmahnung mindestens in Textform erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fallspezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwiderhandlungen.

c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).

(3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.

(4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.

(5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietausfall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete.
Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 5
Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Der Stellplatz ist in ordentlichem Zustand gekehrt an die Vermieterin zu übergeben.
Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vermieterin, soweit notwendig, eine Reinigung des Stellplatzes auf Kosten der Mietperson vornehmen.

(2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson die ihr übergebenen Schlüssel unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.
Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 40 € pro Schlüssel erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.

§ 6
Miete

(1) Die monatliche Nettomiete beträgt	67,23 €
zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %)	12,77 €
zusammen	80,00 €

Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

Über Änderungen der Miethöhe wird die Mietperson zwei Monate vorher mindestens in Textform informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats mindestens in Textform widersprochen wird, gilt der neue Mietpreis als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Mietpreisänderung.

MUSTER

(2) Die monatlichen Teilbeträge der Miete werden im Voraus jeweils am Ersten des Monats bzw. am darauf folgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegeben Konto per Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die aktuell geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 7
Reinigung

(1) Der Stellplatz ist von der Mietperson stets sauber zu halten und ist bei Bedarf zu kehren. Den Kehricht und sonstigen Abfall, der sich auf dem Stellplatz befindet, auch wenn sie nicht von der Mietperson stammt, hat sie selbst zu entsorgen.

(2) Einmal im Jahr wird die Vermieterin eine Grundreinigung der gesamten Parkgarage vornehmen. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es notwendig, dass die gesamte Parkfläche und die Zufahrtswege frei von Fahrzeugen sind. Ein Parken ist zu dieser Zeit also nicht möglich.
Über den genauen Zeitpunkt der Reinigung werden die Mietpersonen ca. 2 Wochen zuvor informiert. Fahrzeuge, die noch auf dem Parkplatz abgestellt sind, können von der Vermieterin entfernt werden. Die Kosten, die durch die Entfernung anfallen, trägt die Mietperson, soweit diese die Nichtentfernung des Fahrzeuges zu vertreten hat.
Die Nichtnutzbarkeit des angemieteten Parkplatzes anlässlich der stattfindenden Reinigung für eine Dauer von einem Tag berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8
Haftung der Vermieterin

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin.

Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Anwohnerparkgarage anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der

MUSTER

Ruftaste (Serviceruf), über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle der Vermieterin aufgenommen werden kann.

§ 9
Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung des vertragsgegenständlichen Stellplatzes überlassen wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Insoweit haftet sie auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen der Parkgarage (z.B. am Rolltor) der Vermieterin durch Betätigung der Ruftaste (Serviceruf) zu melden, auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 10
Besonderheiten als Anwohnergarage

(1) Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage 2), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Mietperson erklärt ausdrücklich, in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises zu belegen. Sie verpflichtet sich weiter, etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Stellplatz in dieser Anwohnergarage anzumieten.

§ 11
Nutzung der Tiefgarage als Zivilschutzraum

(1) Das 2. UG der Tiefgarage ist gleichzeitig als Einrichtung des Zivilschutzes ausgebaut und gewidmet.

(2) Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München wird in Friedenszeiten mindestens einmal im Jahr eine entsprechende Zivilschutzübung und Funktionsprüfung der Gesamtanlage für die Dauer von bis zu 12 Stunden abhalten. Während dieser Zeit ist die Ein- und Ausfahrt in bzw. aus der Tiefgarage nicht möglich. Unter Umständen kann es erforderlich werden, dass einzelne Stellplätze während dieser Zeit freizuhalten sind. Für die Freimachung der betreffenden Stellplätze sind die jeweiligen Mietpersonen zuständig.
Fahrzeuge, die trotz entsprechender Freimachungsaufforderung durch die Vermieterin noch auf den betreffenden Stellplätzen abgestellt sind, werden von der Vermieterin entfernt. Die Kosten, die durch die Entfernung anfallen, trägt die Mietperson, soweit dieser die Nichtentfernung des Fahrzeuges zu vertreten hat. Der genaue Zeitpunkt der Übung bzw. der Funktionsprüfung wird die Mietperson ca. 2 Wochen vorher bekannt gegeben.
Die Nichtbenutzbarkeit des angemieteten Stellplatzes bzw. die fehlende Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit anlässlich der stattfindenden Zivilschutzübung / Funktionsprüfung für eine Dauer der oben angegebenen Zeit berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete.

MUSTER

(3) Im Verteidigungs- und Katastrophenfall ist während des gesamten Verteidigungs- und Katastrophenzeitraums das Parken in der Tiefgarage nicht möglich. Die Freimachungsregelung in Abs. 2 gilt entsprechend. Die Nichtbenutzbarkeit des angemieteten Stellplatzes bzw. die fehlende Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit während dieser Zeit berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete.

§ 12
Video- und Datenaufzeichnung

(1) Die Tiefgarage ist derzeit nicht mit einer digitalen Videoaufzeichnung ausgestattet.

(2) Sofern dementsprechende Videokameras installiert werden, wird die Mietperson hierüber informiert. Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine dauerhafte Speicherung erfolgt auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

§ 13
Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie mindestens in Textform getroffen sind. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) **Hinweise zum Datenschutz**
Personenbezogene Daten der Mietperson, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA-Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 10 zur Anwohnereigenschaft, sind für den Abschluss des Mietvertrags erforderlich und werden ausschließlich für dessen Begründung, Durchführung und Beendigung erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietperson (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute), zu buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der Mietperson gespeicherten Daten durch die von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

MUSTER

von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.

(2) **Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail**
Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Mietperson erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnergarage zu beachten.

(3) **Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) **salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den _____

i.A. _____
P+R Park & Ride GmbH
(Vermieterin)

München, den _____

_____
(Mietperson)

MUSTER

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – Mietbeginn:
(Die Stellplatzmiete kann nur mit einem privaten Bankkonto aus einem SEPA-Mitgliedstaat bezahlt werden.)

1. Vorname und Name der Mietperson _____

2. Mandatsreferenz-Nr.
(wird von Vermieterin vergeben) MIL _____

3. Straße und Hausnummer: _____

4. Postleitzahl und Ort: _____

5. Telefon: _____

6. Emailadresse: _____

Ich ermächtige die **P+R Park & Ride GmbH (81373 München, Garmischer Straße 19, Deutschland)** mit meiner Unterschrift Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **P+R Park & Ride GmbH** mit der **Gläubiger-ID DE60ZZZ00000004806** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ziff. 1. – 3. nur auszufüllen, wenn von Mietperson abweichend:

1. Vorname und Name (Kontoinhaber/in) _____

2. Straße und Hausnummer _____

3. Postleitzahl und Ort _____

4. Kreditinstitut (Name) _____

5. BIC (11 Stellen) _____

6. IBAN (20 Zahlen) DE _____

Das SEPA-Lastschriftmandat mit den darin enthaltenen Daten der Mietperson ist Bestandteil des Mietvertrags. Notwendige Informationen zum Datenschutz sind dort enthalten.

München, den _____

_____
Unterschrift Kontoinhaber/in

MUSTER

Anlage 1 – Grundrissplan

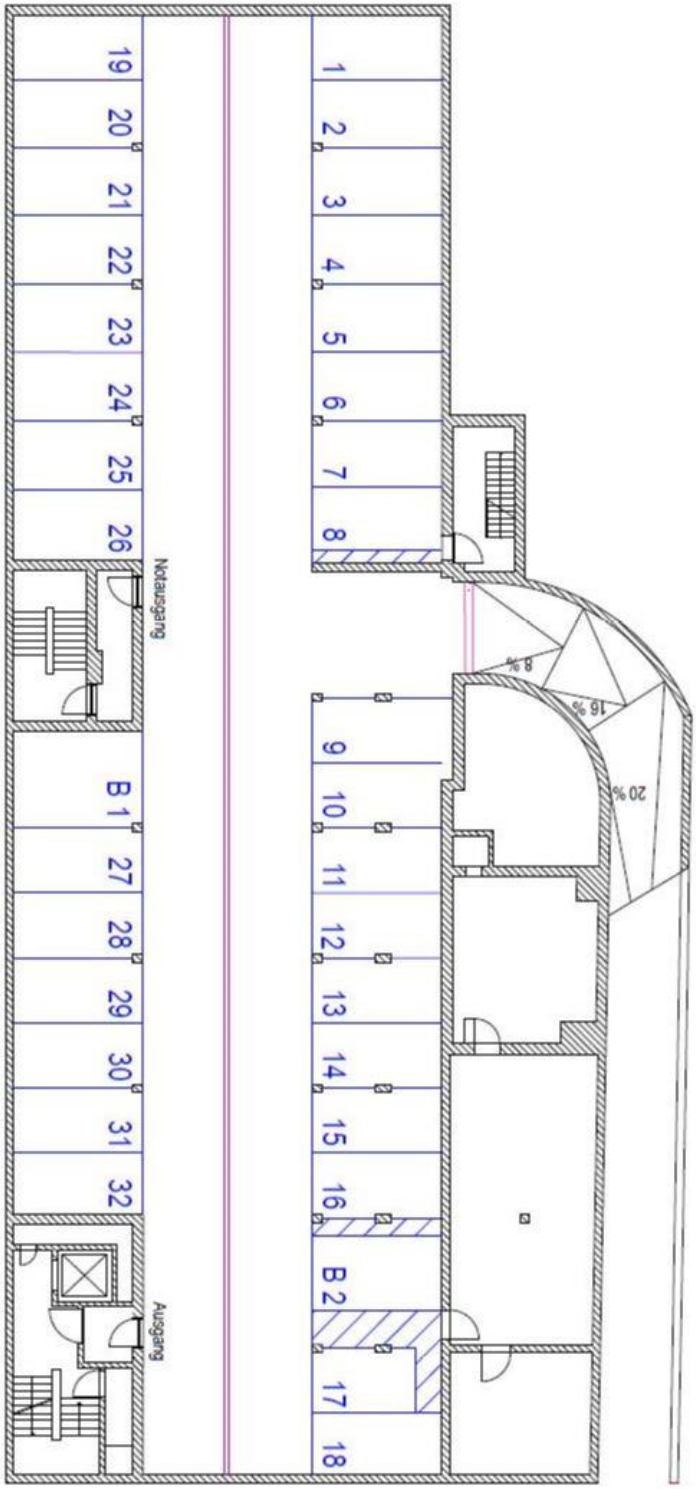

Anlage 2 – Informationsblatt Anwohnerparken

Informationsblatt Anwohnerparken

Der rechtliche Hintergrund

Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzablöse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzablöse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzablösemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzablösemittel folgende Festlegungen getroffen:

Konsequenzen für die Vermietung von Anwohnerstellplätzen

1. Einzugsbereich der Mietpersonen:

1. Prioritätsstufe
Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzablöse durchgeführt wurde;

2. Prioritätsstufe
Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

3. Prioritätsstufe
Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohnereigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhanges werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung
P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München
Tel: (089) 32 46 47 48, Fax: (089) 32 46 47 20, info@parkundride.de

MUSTER